



## **Ortsgemeinde Bickendorf**

---

### **Ergänzungssatzung „Schulstraße“**

gemäß §34 Abs. 4 Satz 3 BauGB

### **Textliche Festsetzungen und Begründung**

---

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

---



## Inhaltsverzeichnis

### Teil A - Textliche Festsetzungen

<b>1. ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 Maß der baulichen Nutzung .....	4
2.1.1 Grundflächenzahl -GRZ .....	4
2.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen.....	4

### Teil B - Begründung

<b>1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE .....</b>	<b>5</b>
<b>3. VERFAHRENSVERLAUF .....</b>	<b>5</b>
<b>4. PLANGEBIET .....</b>	<b>6</b>
4.1 Lage und Bereich der Planungsänderung .....	6
4.2 Bestandsbeschreibung.....	6
<b>5. ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN .....</b>	<b>8</b>
5.1 Flächennutzungsplan (FNP).....	8
<b>6. ERSCHLIEßUNG DER FLÄCHE .....</b>	<b>8</b>
<b>7. SATZUNGSINHALTE UND IHRE AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>8. UMWELTSCHUTZRECHTLICHE BELANGE .....</b>	<b>9</b>
8.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter .....	9
8.1.1 Boden .....	9
8.1.2 Biotope.....	10
8.1.3 Wasser.....	12
8.2 Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	13
8.3 Umweltrelevante Wirkfaktoren.....	14
8.4 Boden .....	14
8.5 Biotope.....	14
8.6 Wasser.....	15



<b>9. KOMPENSATIONSMABNAHMEN .....</b>	<b>15</b>
9.1 Beschreibung der Maßnahmen .....	15
9.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	16
<b>10. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>21</b>
<b>ANLAGEN.....</b>	<b>23</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (maßstabslos).....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (maßstabslos, rot: Plangebiet) .....	8
Abbildung 3: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung .....	11
Abbildung 4: Sturzflutkarte (extremes Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden .....	12

## **Fotoverzeichnis**

Foto 1: Blick von Südosten auf die Fläche .....	7
Foto 2: Feldwirtschaftsweg bei Schulstraße .....	7
Foto 3: Nahaufnahme der Weide .....	10
Foto 4: Brennnessel im Süden; Obstbäume im Hintergrund.....	11

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Artenliste .....	10
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung .....	17
Tabelle 3: Bilanzierung Ausgleichsfläche .....	17
Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....	17
Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff .....	18
Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff .....	19
Tabelle 7: Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensation .....	20
Tabelle 8: Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensation.....	20
Tabelle 9: Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur funktionalen Kompensation der vorhabenbedingten Neuversiegelung .....	21



## Teil A -Textliche Festsetzungen

### **1. ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN**

---

Im Bereich der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach § 34 BauGB i.V.m. den Festsetzungen der Ergänzungssatzung.

### **2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

---

#### **2.1 Maß der baulichen Nutzung**

##### **2.1.1 Grundflächenzahl -GRZ**

- **GRZ= 0,6**

Eine Überschreitung der GRZ bis zu 50 vom Hundert für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist nicht zulässig.

##### **2.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.



## Teil B - Begründung

### 1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

---

Ein Familienmitglied des Grundstückseigentümers möchte auf der Fläche ein Einfamilienhaus für den Eigenbedarf errichten. Da sich die Fläche derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet ist dies rechtlich jedoch nicht möglich.

Da die Gemeinde Bickendorf das geplante Bauvorhaben befürwortet, hat sie den Beschluss gefasst, die fragliche Fläche über eine Ergänzungssatzung in die „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ aufzunehmen.

### 2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

---

Die Voraussetzung gemäß §34 Abs. 5 Satz 1 für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 3 sind gegeben:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Keine Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen wird
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten
- Keine Anhaltspunkte für Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der Umgebung entsprechend geprägt
- Das Vorhaben stellt einen Lückenschluss innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage dar

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt gemäß §13 des Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß §13 Abs 2 Satz 1 wird im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden. Außerdem wird gemäß §13 Absatz 3 von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

### 3. VERFAHRENSVERLAUF

---

Der Gemeinderat Bickendorf hat am 13.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ beschlossen. Nach Beratung über den Entwurf wurde der Beschluss zur Offenlage und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 13.09.2023 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am .....2023 in den „Rathaus Nachrichten“ der Verbandsgemeinde Bitburg Land Ausgabe 2023/?? ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch Offenlage des Planentwurfs in der Zeit vom .....2023 bis einschließlich .....2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand parallel statt, mit Schreiben vom .....2023 wurde um Stellungnahme gebeten.

Am .....2023 hat der Gemeinderat Bickendorf über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Ergänzungssatzung „Schulstraße“ gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

## 4. PLANGEBIET

### 4.1 Lage und Bereich der Planungsänderung

Die Gemeinde Bickendorf liegt rund 7km nordwestlich der Kreisstadt Bitburg.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ umfasst ein Teilbereich des Flurstückes 51/2 der Flur 8 in der Gemarkung Bickendorf. Die 1.388m<sup>2</sup> große Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand (vgl. Abbildung 1).

Die räumliche Ausdehnung des vorgesehenen Geltungsbereiches ist der zugehörigen Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (maßstabslos)

### 4.2 Bestandsbeschreibung

Bei der Fläche handelt es sich um den östlichen Teilbereich einer zur Beweidung mit Rindern genutzte Wiese an deren Rand einige, teils ältere Streuobstbäume wachsen. Unmittelbar nördlich, südlich und östlich des Plangebiets grenzen Einfamilienwohnhäuser in einem Mischgebiet an. Die Fläche weist ein Gefälle von Westen nach Osten auf.

Erschlossen wird die Fläche über einen Feldwirtschaftsweg, der im Südosten des Plangebietes an den Mündungsbereich von Denkmalstraße und Schulstraße stößt.



**Foto 1: Blick von Südosten auf die Fläche**



**Foto 2: Feldwirtschaftsweg bei Schulstraße**

## 5. ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 5.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der VG Bitburg Land aus dem Jahr 2006 ist das Plangebiet als Streuobstwiese dargestellt, die sich weiter in westlich Richtung erstrecken. Nördlich, östlich und südlich grenzen Mischgebietsfläche an (vgl. Abbildung 2).

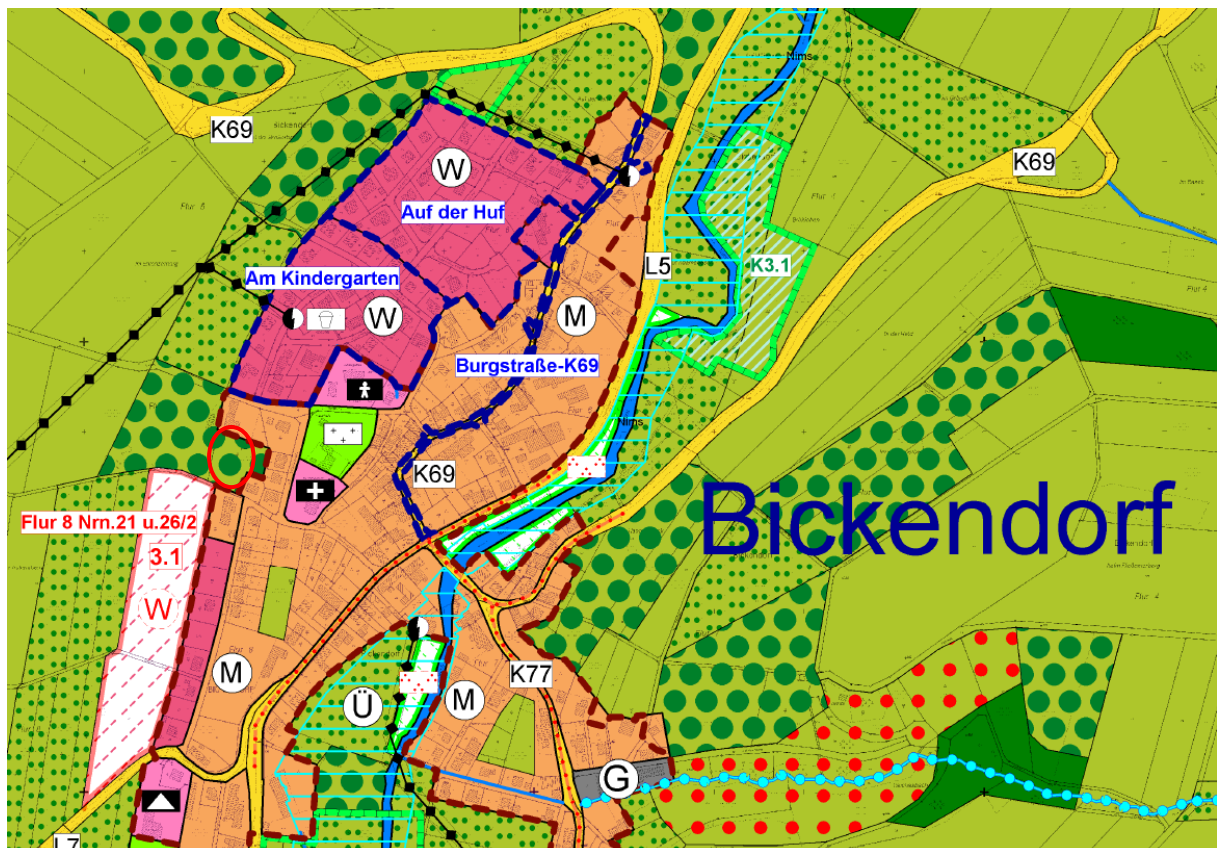


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (maßstabslos, rot: Plangebiet)

## 6. ERSCHLIEßUNG DER FLÄCHE

Die verkehrliche Erschließung der Fläche kann über den vorhandenen Feldwirtschaftsweg erfolgen, der für diesen Zweck teilweise ausgebaut werden wird. Der Anschluss des vorhandenen Feldwirtschaftsweg an die vorhandene Gemeindestraße (Schulstraße) ist gegeben. An diesem Punkt kann ebenfalls ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom etc.) stattfinden.

Der Bau einer öffentlichen Straße bzw. einer Privatstraße nach § 3 LStrG bedarf gemäß Anlage 1 zum LUVPG RLP, Ziffer 3.5 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Unterlagen der allgemeinen Vorprüfung sind im Anhang zu finden. Weil festgestellt wurde, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist die Aufstellung der Ergänzungssatzung demnach möglich (§ 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).





## **7. SATZUNGSINHALTE UND IHRE AUSWIRKUNGEN**

---

Auf Grundlage der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ wird die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet zukünftig nach §34 BauGB beurteilt, da die Fläche künftig als „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu betrachten ist.

In der Satzung wurde von der Möglichkeit gebraucht gemacht, einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 zu treffen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die zukünftige Bebauung unauffällig in das vorhandene Ortsbild einfügt und keine Nutzungskonflikte entstehen.

Durch die nicht Zulässigkeit der Überschreitung der GRZ bis zu 50 vom Hundert für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen, werden die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Flächenversiegelungen minimiert.

## **8. UMWELTSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**

---

Eine Pflicht zu Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB und zur Erstellung eines Umweltberichtes bestehen bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nicht. Dennoch muss eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen mit denen die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter ausgeglichen werden. Im vorliegenden Fall sind hauptsächlich die Schutzgüter Boden, Biotope und Wasser betroffen, die im Folgenden näher betrachtet werden.

### **8.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter**

#### **8.1.1 Boden**

##### **Beschreibung**

Das Plangebiet zählt geologisch zum Devon/Unterdevon. Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:200.000 finden sich im Plangebiet überwiegend Braunerden aus Sandsteinverwitterungsmaterial des Buntsandsteines.

Auf den östlich angrenzenden Flächen liegt laut Angaben der Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Lehm als Bodenart vor. Für den Eingriffsbereich selbst liegen keine Angaben zur Bodenart vor.

Die gesamtheitliche Bodenfunktionsbewertung stuft die westlich angrenzende Fläche als „gering“ ein. Für den Eingriffsbereich selbst liegen keine genauen Daten zur gesamtheitlichen Biotopbewertung vor.

##### **Bewertung**

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Gemäß Kartenunterlagen befinden sich keine schutzwürdigen Böden beziehungsweise Böden mit einer Funktion als Archive der Kultur- und Naturgeschichte im Plangebiet.

## 8.1.2 Biotope

Zur Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff fand am 30.06.2022 eine Begehung der Fläche statt bei der die vorhandenen Biotope kartiert wurden.

### Beschreibung

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine Wiesenfläche die zur Beweidung mit Rindern genutzt wird. Die angetroffenen Arten und größere Brennnesselbestände im südlichen Bereich lassen auf einen stellenweise relativ hohen Nährstoffgehalt der Fläche schließen. Der Grünlandbestand weist außerdem deutliche Spuren der Beweidung auf und kann als mäßig artenreichen definiert werden.

Der vorhandene Feldweg der teilweise zu einer Gemeindestraße ausgebaut werden soll, ist ein unbefestigter Grasweg.

Auf der Weide sind drei ältere Hochstammstreuobstbäume sowie ein junger Hochstammstreuobstbaum vorhanden. Weitere Hochstammstreuobstbäume (7 junge und 1 älterer Ausprägung) sind auf den angrenzenden Flächen vorhanden.

Tabelle 1: Artenliste

Art deutsch	Art wissenschaftl.	
Wiesenklee	<i>Trifolium pratense</i>	
Brennnesseln	<i>Urtica dioica</i>	
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>	
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>	
Raygras	<i>Lolium multiflorum</i>	
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	
Hochstammobstbäume		

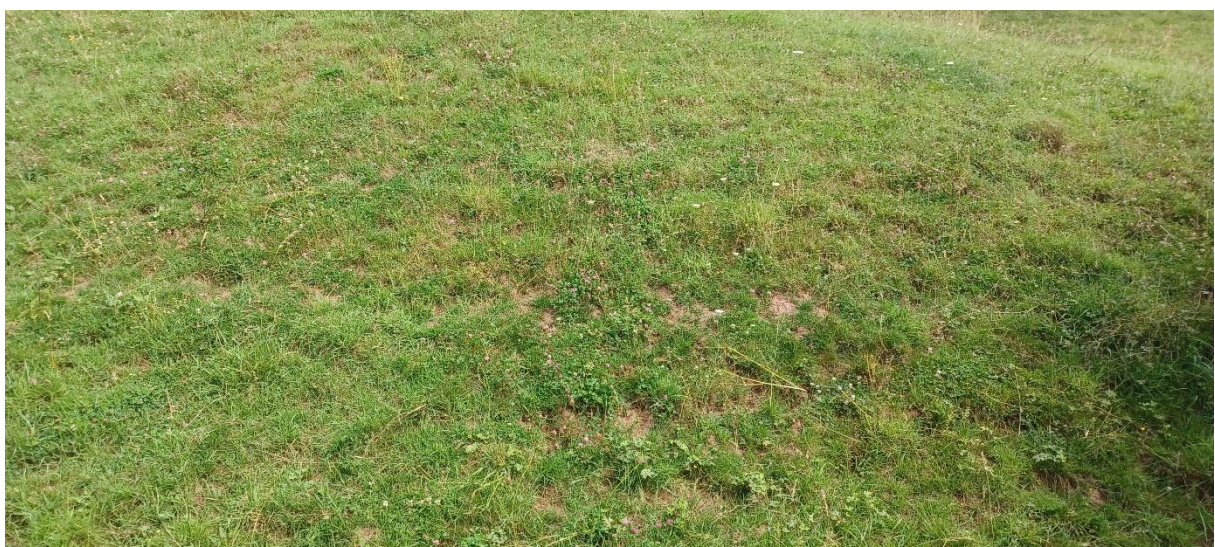


Foto 3: Nahaufnahme der Weide



Foto 4: Brennnessel im Süden; Obstbäume im Hintergrund

## Bewertung

Tab. I: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung (BKompV-E, 2013).

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Abbildung 3: Wertstufen der integrierten Biotopbewertung

Die intensiv beweidete Fläche zeigt deutlich Spuren ihrer Nutzung und Anzeichen für einen relativ hohen Nährstoffgehalt auf, weshalb sie als mäßig artenreiche Fettweide eingestuft wird. Da es sich nur um einen Teilbereich der gesamten Weidefläche handelt und ca. 8.000m<sup>2</sup> der Weide (inklusive mehrerer Streuobstbäume) erhalten bleiben, wird dem Plangebiet selbst insgesamt nur eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Ein sehr hoher ökologischer Wert kann lediglich für die alten Streuobstbäume festgestellt werden für die ein schutzgutbezogener Ausgleich erforderlich ist.

Der unbefestigte Feldweg (Grasweg) und die jungen Obstbäume weisen einen mittleren Biotopwert auf.

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe
EB1	Fettwiese	8	gering
BF4a	Obstbaum (jung)	11	mittel
BF4a	Obstbaum (alt)	18	hoch
VB2	Grasweg	9	mittel

### 8.1.3 Wasser

#### 5.2.2 Wasser

##### Beschreibung

##### *Oberflächengewässer*

Auf der Fläche selbst und in der näheren Umgebung befindet sich kein Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die „Nims“ ein Gewässer II. Ordnung, das ca. 240m östlich des Plangebietes durch die Ortslage Bickendorf verläuft.

Das Plangebiet wird von zwei Tiefenlinien durchzogen, über die bei Starkregenereignissen Wassermengen aus dem Außengebiet fließen (siehe Abbildung 4). Diese werden am südöstlichen Ende des Plangebietes von der örtlichen Kanalisation aufgenommen.

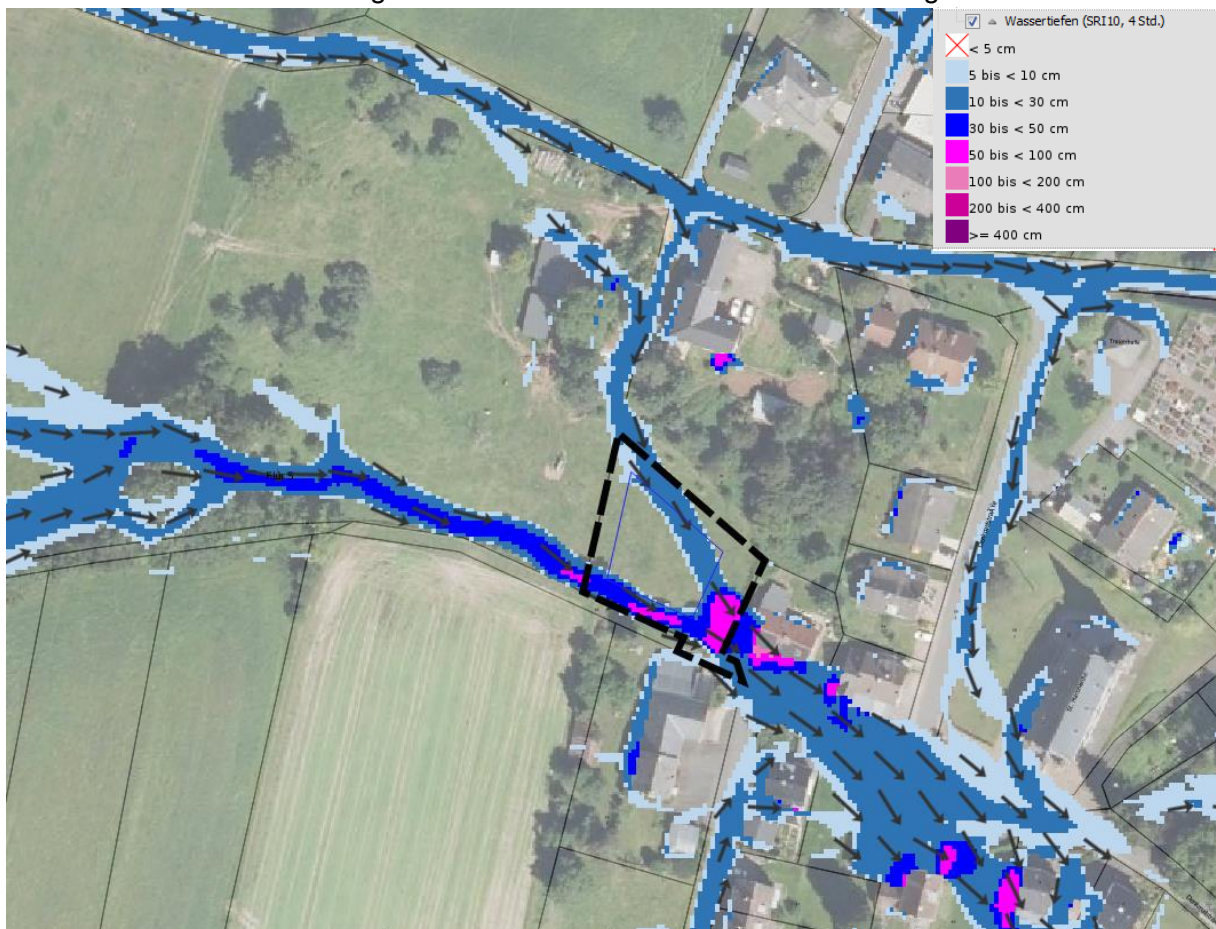


Abbildung 4: Sturzflutkarte (extremes Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden)



## Bewertung

### Oberflächengewässer

Die Nims ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Die geplante Bebauung wird die bisherigen Abflusswege des Niederschlagswasser verändern, was zu einer Gefährdung der geplanten Bebauung führen könnte und daher geregelt werden muss.

## 8.2 Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung gem. Praxisleitfaden (MKUEM 2021) bzw. der damit verbundenen Beurteilung von Eingriffen in die Vegetation, erfolgt nachfolgend eine Erfassung und Bewertung der geschützten Umweltgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff. Dabei wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) besteht grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Tab. II: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV-E, 2013)

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

-- : keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. kein Eingriff

eB : erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung

eBS : erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich



### 8.3 Umweltrelevante Wirkfaktoren

Zunächst erfolgt ein allgemeiner Überblick über die von der Umsetzung der Planung ausgehenden Auswirkungen. Dabei werden ausschließlich die Auswirkungen betrachtet, die in den bislang unbebauten Bereichen entstehen. Die bereits bebauten Bereiche stellen keine hinzukommenden Eingriffsflächen dar.

#### Baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Entfernen von Vegetationsbeständen
- Abschieben des Oberbodens und Abgrabungen
- Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen
- Staub-, Lärm- und Abgasentwicklung durch Einsatz von Baufahrzeugen
- Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge

#### Anlagebedingt:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

### 8.4 Boden

Durch die zukünftige Bebauung und Erschließung des Plangebiets kommt es zu Neuversiegelungen, die mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden sind.

Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung ergibt sich aus der Größe der Fläche multipliziert mit der festgesetzten Grundzahl (GRZ). Es wird eine Fläche im Umfang von 1.254m<sup>2</sup> ausgewiesen, was bei einer GRZ von 0,6 einer Neuversiegelung von 752m<sup>2</sup> entspricht.

Eine weitere Neuversiegelung erfolgen durch den Bau der neuen Erschließungsstraß (57m<sup>2</sup>). Insgesamt werden durch die Satzung damit Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 809m<sup>2</sup> ermöglicht.

Die Versiegelung von Böden ist laut MUEEF (2021) grundsätzlich als *erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)* zu bewerten und bedarf daher einer zusätzlichen, schutzgutbezogenen Kompensation.

### 8.5 Biotope

Im Zuge der Bebauung des Plangebiets werden die Biotope im Plangebiet zerstört und größtenteils durch naturschutzfachlich weniger wertvolle ersetzt. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die 803m<sup>2</sup>, die zukünftig versiegelt sein werden.

Primär betroffen sind hiervon die artenarmen Fettweiden, die nur einen geringen ökologischen Wert aufweisen. Ein wesentlich bedeutenderer Eingriff stellt der Verlust von drei alten Streuobstbäume dar.

Der Eingriff in das Schutzgut Biotope ist insgesamt als gering zu bewerten. Lediglich die Entfernung der alten Streuobstbäume stellt einen Eingriff besonderer schwerer dar und bedarf einen schutzgutbezogenen Ausgleich.



Dieser kann durch die insgesamt acht jungen Streuobstbäume erbracht werden (einer im Geltungsbereich und 7 außerhalb), welche vom Eigentümer zu Beginn der Überlegungen zur Bebauung der Fläche gepflanzt wurden, um frühzeitig einen Ersatz für die entfallenden alten Streuobstbäume zu schaffen.

## 8.6 Wasser

### Grundwasser

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Die mit der Bebauung und Erschließung verbundene Neuversiegelung führt daher zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen. Aufgrund der Ausdehnung und des guten mengenmäßigen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers und in Anbetracht fehlender Wasserschutzgebiete werden die vorhabenbedingten Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere eingestuft und können somit im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert werden.

### Oberflächenwasser

Auf Grund der Entfernung zum Plangebiet sind keine Oberflächengewässer betroffen, weshalb auch keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Abflusswege des Außengebietswassers werden durch die geplante Bebauung verändert. Das Wasser wird zukünftig oberhalb der Bebauung in einer Rückhaltemulde aufgefangen und anschließend gedrosselt in die örtliche Kanalisation geleitet. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine Verschlechterung der derzeitigen Abflusssituation verursacht wird.

## 9. KOMPENSATIONSMABNAHMEN

---

### 9.1 Beschreibung der Maßnahmen

#### **M1: Naturnahe Mulde**

Die Rückhaltemulde ist nach Fertigstellung mit einer Saatgutmischung aus heimischen Arten für wechselfeuchte Standorte einzusäen. Die Mulde ist zwei Mal im Jahr zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind untersagt. Alternativ zur Mahd kann eine kontrollierte, extensive Beweidung stattfinden. Die Anlage ist von zweckfremden Einträgen (z. B. Laub) freizuhalten und vor Bodenverdichtungen (z. B. durch Nutzung als Lagerplatz, Befahren etc.) zu schützen.

#### **M2: Extensivierung der Weidenutzung**

Auf der Teilfläche des Flurstücke 25 der Flur 5 in der Gemarkung Bickendorf wird die Beweidung extensiviert. Der Viehbesatz und die Beweidungsdauer sind gemäß der „Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die extensive Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen - Grünlandvariante 1 - GAK des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL - GAK) Programmteil GV 1 GAK“ zu wählen.

Alternativ können die oben genannten Flächen einmal jährlich gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen.

Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auf sämtlichen Flächen untersagt.



### M3 Pflege von Streuobstbäumen

Die im Maßnahmenplan dargestellten Streuobstbäume sind dauerhaft zu pflegen und in einem guten Zustand zu erhalten. Bei Abgang ist in der nächsten Pflanzperiode für Ersatz zu sorgen. Gehölzschnitt hat ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

## 9.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung der Eingriffe in Natur- und Landschaft folgt methodisch dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021). Es handelt sich dabei um das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diesem Leitfaden entsprechend, werden jedem Biotop bestimmte Biotopwerte pro Quadratmeter (BW/m<sup>2</sup>) zugewiesen. Multipliziert mit der Flächengröße erhält man schließlich den (Gesamt-)Biotopwert (BW).

In Tabelle 6 werden die rechnerischen Werte der vorhandenen kartierten Biotoptypen aufgelistet (vgl. „Bestands- und Konfliktplan“). Tabelle 7 gibt den Zielzustand der Biotope im Plangebiet wieder, die Flächen entsprechen den Zuteilungen im „Maßnahmenplan“.

Die Bewertung folgt den Vorgaben des Praxisleitfadens. Im Folgenden werden einzelne Teilbewertungen bzw. Annahmen näher begründet:

1. Ein Teilbereich der geplanten Erschließungsstraße ist bereits voll ständig versiegelt (asphaltiert) und wird deshalb als VA3 berücksichtigt
2. Die übrige Verkehrsflächen sind bisher unbefestigt (Grasweg) und werden als VB2 erfasst.
3. Die vorhandenen Wiesen werden als intensiv genutzte Fettweiden (EB1) kartiert. Es handelt sich um Grünflächen mit deutlich sichtbaren Beweidungsschäden. Das Vorhandensein von typischen Nährstoffzeigern (bspw. Brennnessel) spricht gegen eine Magerstandort. Auf Grund der Beweidungsschäden und der Nährstoffzeiger erfolgt ein Abzug von einem BW-Punkt (-1).
4. Das geplante Regenrückhaltebecken wurde als Fettwiesen (EA3) mit einem Biotopwert von 8 berücksichtigt. Die aus technischen Gründen notwendige intensive Pflege der Anlage, wird voraussichtlich die Entwicklung von artenreichen Wiesen verhindern. Da kein dauerhafter Wassereinstau vorgesehen ist, werden sich keine Feuchtwiesen entwickeln können.
5. Die unversiegelten Bereiche der zukünftigen Innenbereichsfläche, werden als „strukturarmer Ziergarten“ (HJ1) bewertet und dementsprechend mit einem BW von 7 berücksichtigt.  
Die berücksichtigte Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche (1.254m<sup>2</sup>) die mit dem Faktor 0,4 multipliziert wurde (vgl. GRZ)
6. Die bebaubaren Bereiche des Plangebietes werden pauschal als Gebäude mit 0 Biotopwertpunkten berücksichtigt.  
Die berücksichtigte Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche (1.254m<sup>2</sup>) die mit dem Faktor 0,6 multipliziert wurde (vgl. GRZ)
7. Die Bäume werden je nach Größe als junge oder alte Ausprägung eingestuft. Im Geltungsbereich der Satzung sind 3 Bäume alter Ausprägung und ein Baum junger Ausprägung vorhanden.  
Auf den angrenzenden Flächen sind 7 Bäume junger Ausprägung und 1 Baum alter Ausprägung vorhanden.  
Das Alter der Bäume wird durch unterschiedlichen Stammumfänge (jung = 20cm; alt = 60cm) berücksichtigt und der Entwicklungszeitraum für die jungen Bäume mit dem Faktor 2 (>30 Jahre) berücksichtigt





Das Plangebiet hat im Ist-Zustand einen Biotopwert von insgesamt 12.571 Punkten (vgl. Tabelle 5). Nach Umsetzung der Planung wird sich ein Biotopwert von 3.734 Punkten einstellen (vgl. Tabelle 6 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im Sinne der integrierten Biotopbewertung sind die vorhabenbedingten Eingriffe demnach nicht ausgeglichen - es entsteht ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 8.305BW (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung**

<b>Biotopwert</b>	
vor dem Eingriff	12.571
nach Eingriff	3.734
Bilanz (Kompensationsbedarf)	<b>8.837</b>

Zum Ausgleich für die entstehenden Eingriff wird eine Teilfläche von Flurstück 25, Flur 5 in der Gemarkungen Bickendorf herangezogen, welches unmittelbar westlich an da Plangebiet angrenzt.

Genauere Informationen zu den geplanten Maßnahmen können Kapitel 9.1 und dem Maßnahmenplan im Anhang entnommen werden. Für die Ausgleichsfläche ergibt sich folgende Bilanzierung, die in Tabelle 10 und Tabelle 11 genauer aufgelistet wird

**Tabelle 3: Bilanzierung Ausgleichsfläche**

<b>Biotopwert</b>	
vor der Kompensation	11.869
nach der Kompensation	20.796
Bilanz (Kompensationswert)	<b>8.927</b>

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen kann somit eine Aufwertung der Ausgleichsflächen um 8.927BW erzielt werden. Im Sinne der integrierten Biotopbewertung können die vorhabenbedingten Eingriffe von 8.837BW damit vollständig ausgeglichen - es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 90 BW.

**Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

<b>Biotopwert</b>	
Kompensationsbedarf	8.837
Kompensationswert	8.927
Bilanz	<b>+90</b>



**Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff**

Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m <sup>2</sup> ]/ Stamm- umfang [cm]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]		
EB1 – Fettweide, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8	(-1): Beweidungsschäden und Nährstoffzeiger	7	1.254	8.778
VA3 – Gemeindestraße	keine Differenzierung	0			20	0
VB2 – Feldweg (unbefestigt)	unbefestigt (Sand-, Erd- und Graswege)	9			37	333
BF4a – Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten)	junge Ausprägung	11			20	220
BF4a – Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten)	alte Ausprägung	18			180	3.240
<b>Summe</b>					<b>1.311</b>	<b>12.571</b>



**Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff**

Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m <sup>2</sup> ] / Stamm- umfang [cm]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]		
VA3 – Gemeindestraße	keine Differenzierung	0			57	0
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)		0			752	0
HJ1 – Ziergarten	strukturarm	7			502	3.514
BF4a – Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten)	junge Ausprägung	11			20	220
<b>Summe</b>					<b>1.311</b>	<b>3.734</b>



**Tabelle 7: Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensation**

Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m <sup>2</sup> ]/Stammumfang [cm]	Biotopwert gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]		
EB1 – Fettweide, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8	(-1): Beweidungsschäden und Nährstoffzeiger	7	1.100	7.700
EB1 – Fettweide, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8	(-1): Beweidungsschäden und Nährstoffzeiger	7	407	2.849
BF4a – Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten)	junge Ausprägung	11			120	1.320
<b>Summe</b>					<b>1.507</b>	<b>11.869</b>

**Tabelle 8: Ermittlung des Biotopwerts nach der Kompensation**

Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Entwicklungszeit		Fläche [m <sup>2</sup> ]/ Stamm- umfang [cm]	Biotopwe rt gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenschaft	Wert [BW/m <sup>2</sup> ]	Eigenscha ft	Faktor		
EB2 – Frische bis mäßig trockene Mähweide	mäßig artenreich	13			<= 5 Jahre	1	1.100	14.300
EA3 – Fettwiese, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8			<= 5 Jahre	1	407	3.256
BF4a – Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten)	alte Ausprägung	18			> 30 Jahre	2	360	3.240
<b>Summe</b>							<b>1.217</b>	<b>20.796</b>



Durch die Maßnahmen entstehen schutzgutübergreifende Synergien, die - im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes - Eingriffe in andere Schutzgüter kompensieren können.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere, die einer gesonderten funktionalen Kompensation bedürfen, sind für das Schutzgut Boden zu prognostizieren. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht umsetzbar, allerdings handelt es sich bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 um Maßnahmen, die eine extensive Nutzung ohne Düngung und Pestizide des Bodens mit sich bringen und daher auch als funktionaler Ersatz für die verlorenen Bodenfunktionen anrechenbar sind.

Alle Flächen wurden mit einem Faktor versehen, der dem Umstand gerecht wird, dass es sich hierbei um Ersatzmaßnahmen handelt (Tabelle 9). Mit einem Faktor von 1,0 könnten in Bezug auf die planungsbedingt verlorenen Bodenfunktionen lediglich Maßnahmen zur Flächenentsiegelung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten faktoriellen Bilanzierung der verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen, steht der vorhabenbedingten Neuversiegelung in Höhe von 809m<sup>2</sup> eine rechnerische Kompensationsleistung von 904m<sup>2</sup> gegenüber - die schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen können demnach kompensiert werden.

**Tabelle 9: Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur funktionalen Kompensation der vorhabenbedingten Neuversiegelung**

Maßnahme	Maßnahmenfläche	Faktor	Anrechenbare Fläche (net.)
M1	407	0,6	244
M2	1.100	0,6	660
<b>Summe:</b>			<b>904m<sup>2</sup></b>

## 10. ZUSAMMENFASSUNG

In der Ortsgemeinde Bickendorf soll durch eine Satzung die Bebauung einer bisher unbebaute Außenbereichsfläche ermöglicht werden.

Die geplante Bebauung stellt eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes dar und wird sich unauffällig in das bestehende Ortsbild einfügen. Eingriffe in den Naturhaushalt können durch Maßnahmen auf den angrenzenden Flächen vollständig ausgeglichen werden. Zufließendes Außengebietswasser wird zu künftig oberhalb der geplanten Bebauung abgefangen, zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet, sodass keine Gefährdung der Bebauung oder von Unterliegern zu befürchten ist.



Diese textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind Bestandteil der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ der Ortsgemeinde Bickendorf.

Bickendorf, den .....

---

Dietmar Tures  
Ortsbürgermeister



## Anlagen

---

Inhalt	Plannummer	Maßstab
Bestands- und Konfliktplan	1	1:250
Maßnahmenplan	2	1:250
UVP-Vorprüfung	-/-	-/-